

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1472

vom 7. Mai 1991

Wasserschutzzone und Nutzungsreglement Welschmatt für die Pumpwerke Hofmatt (20.A.2) und Welschmatt (20.A.3) der Gemeinde Münchenstein

Die Gemeindeversammlung Münchenstein hat am 20. September 1990 die Ausscheidung der Wasserschutzzone Welschmatt für die Pumpwerke Hofmatt (20.A.2) und Welschmatt (20.A.3) beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Der Schutzzonenplan und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen (vom 22. Oktober bis 20. November 1990) in der Gemeinde Münchenstein öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist hat die Aare-Tessin AG, Olten, Einsprache erhoben. Aufgrund der Einspracheverhandlung vom 26. Februar 1991 hat die Aare-Tessin AG, Olten, am 15. März 1991 ihre Einsprache zurückgezogen.

Der Gemeinderat Münchenstein unterbreitet mit Schreiben vom 8. April 1991 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von der Gemeindeversammlung Münchenstein ausgeschiedene Schutzzone und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzone sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz wird die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Münchenstein vom 20. September 1990 ausgeschiedene Wasserschutzzone Welschmatt für die Pumpwerke Hofmatt (20.A.2) und Welschmatt (20.A.3), bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt und als verbindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 43/ZP/1/27 versehenen Pläne.

Verteiler: - Gemeinderat Münchenstein, 4142 Münchenstein
- Meliorationsamt, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf

- Kantonales Laboratorium Basel-Landschaft,
Postfach, 4414 Föllinsdorf
- Forstamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (4)
- Tiefbauamt
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Umweltschutz und Energie (5) (mit je 6 ge-
nehmigten Plänen und Reglementen)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.